

Satzung des Arbeitskreises Stadtgeschichte – Geschichtsverein Metzingen e. V. in der Fassung vom 15.01.2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Stadtgeschichte – Geschichtsverein Metzingen e. V.“ Der Verein setzt die Arbeit des am 20.11.1981 gegründeten VHS Arbeitskreises Stadtgeschichte nahtlos fort. Er hat seinen Sitz in Metzingen und ist in das Vereinsregister des AG Bad Urach unter der Nummer VR 789 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Bad Urach.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erforschung der Heimatgeschichte, durch Pflege ihrer Überlieferung sowie durch Schutz und Sammlung ihrer kunst- und kulturgeschichtlichen Vergangenheit. Der Verein betrachtet es als seine vornehmste Aufgabe, die Ergebnisse seiner Arbeit der Allgemeinheit durch Wort, Schrift und Schau zu erschließen. Zur Pflege des Geschichtsverständnisses führt der Arbeitskreis Stadtgeschichte auch Exkursionen durch.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen und Behörden werden, die sich im Sinne des Vereinszwecks mit der Heimat verbunden fühlen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

3.2 Der Antrag auf Beitritt in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines Mitglieds.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Dieser hat schriftlich gegenüber dem Vorstand und spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäfts-

jahres zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.

3.4 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied erheblich den Interessen des Vereins oder dessen Satzung zuwiderhandelt oder mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung zwei Jahre im Rückstand ist.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einem Monat Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen, über den die Mitgliederversammlung abschließend mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3.5 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Sie verlieren alle Rechte als Mitglieder.

3.6 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere auch an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Es hat Anspruch auf freien Bezug der vom Verein herausgegebenen Schriftenreihe „Spuren“.

§ 4 Beiträge und Umlagen

Das Vereinsmitglied ist zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages – Jahresbeitrages – verpflichtet. Dieser wird jeweils von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr mit einfacher Mehrheit festgesetzt und ist zu Jahresbeginn zur Zahlung fällig. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, von den Mitgliedern zur Bestreitung von Vorhaben Umlagen zu erheben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- Dem Vorsitzenden

- Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Schatzmeister
- Dem Schriftführer

(Gesamtvorstand)

6.2 Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied (Vertretungsvorstand) ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

6.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch berufen.

6.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Aufstellung von Kassenbericht, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- e) Abschluss von Honorarverträgen

6.5 Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer schriftlichen Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung

- Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind zu verwahren.

§ 7 Beirat

7.1 Der Beirat besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Personen und dem Stadtarchivar.

Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtszeit aus, beruft der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes kommissarisch ein Ersatzmitglied.

7.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Er ist in der Regel zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Vereins wird von den gewählten Revisoren vorgenommen.

Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats
- d) Wahl von zwei Revisoren auf die Dauer von drei Jahren.
- e) Änderung der Satzung
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschluss über Widerspruch eines Mitgliedes gegen den Vereinsausschluss
- h) Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

10.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen.

10.3 Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen und von diesem der Mitgliederversammlung vorzulegen. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

10.4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

10.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

10.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen – außer bei Anträgen zur Satzungsänderung (siehe § 11) und zur Auflösung des Vereins (siehe § 12) – der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10.7 Wahlen werden in der Regel geheim durchgeführt. Es kann dann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die relative Mehrheit.

a) Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahlen bestimmt.

b) Die Mitglieder des Beirats können im Block gewählt werden.

10.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.

10.9 Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

10.10 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse (wörtlich aufzunehmen)

§ 11 Satzungsänderung

11.1 Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

11.2 Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 12 Auflösung

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und das Geldvermögen des Vereins an das Stadtarchiv der Stadt Metzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Alle in dieser Satzung aufgeführten Bezeichnungen für Personen und Vereinsämter gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.